

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Domres
der Fraktion DIE LINKE

zur Fragestunde der Landtags Sitzung am 25.-27.8.2021

Kritik der EU-Kommission an der Ausweisung nährstoffbelasteter Gebiete in Brandenburg?

Nach Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung im Frühjahr 2020 hat die Landesregierung Ende 2020 die Flächenkulisse der sogenannten „roten Gebiete“ überarbeitet. Es handelt sich um Gebiete mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser, in denen besondere Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft gelten. Hingegen wurde auf die Ausweisung sogenannter eutrophierter Gebiete (Phosphatkulisse) verzichtet, wodurch für Landwirtinnen und Landwirte landesweit Bewirtschaftungseinschränkungen an Gewässern gelten.

Laut Presseberichten hat EU-Umweltkommissar Sinkevičius auch die überarbeitete Ausweisung nährstoffbelasteter Gebiete in einigen deutschen Bundesländern kritisiert, wobei ausdrücklich auch Brandenburg erwähnt wird. Offenbar zieht die EU-Kommission ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren in Erwägung.

Ich frage die Landesregierung:

Welche Kritikpunkte der EU-Kommission an der Ausweisung nährstoffbelasteter Gebiete, die auch Brandenburg betreffen, liegen ihr vor?

Thomas Domres, MdL



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Potsdam, 26. August 2021

**50. Sitzung des Landtags am 26. August 2021
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 731**

Kritik der EU-Kommission an der Ausweisung nährstoffbelasteter Gebiete in Brandenburg?

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in ihrem Schreiben vom 24.06.2021 an das BMU/BMEL zieht die EU-Kommission in Zweifel, dass Deutschland mit der Ausweisung nährstoffbelasteter Gebiete dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 21. Juni 2018 gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die EG-Nitratrichtlinie gerecht wird.

Zentrale Kritikpunkte sind die Vereinbarkeit des Modellierungsansatzes mit der Nitratrichtlinie, der Anteil von Messstellen mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg Nitrat pro Liter außerhalb der ausgewiesenen belasteten Gebiete sowie die fehlende Ausweisung von eutrophierten Gebieten in Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Saarland und Sachsen.

Die Kritik der EU-Kommission wurde von allen Bundesländern mit Überraschung aufgenommen. Im Vertrauen auf die enge Abstimmung des Bundes mit der EU-Kommission haben die Bundesländer auf Grundlage der Änderung der Düngeverordnung (DÜV 2020) sowie bundeseinheitlichen Rechtssetzung zur Ausweisung belasteter Gebiete (AVV GeA) unter hohem Zeitdruck ihre Landesverordnungen angepasst, um rechtzeitig bis Ende 2020 die erforderlichen Neuausweisungen vorzunehmen und damit die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens abzuwenden. Auch in Brandenburg ist die Ausweisung der nährstoffbelasteten Gebiete auf Grundlage des geltenden Bundesrechts erfolgt.

Zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

Modellierungsansatz zur Ausweisung „roter“ Gebiete (Nitratkulisse)

Die Modellierungsansätze sind als Ergebnis einer Bund-/Länderarbeitsgruppe entwickelt und in der AVV GeA rechtlich verankert worden. Brandenburg hat sich bei der Modellierung an die Vorgaben der AVV GeA gehalten.

Bereits im Erarbeitungs- und Rechtssetzungsverfahren hat das Land Brandenburg allerdings mehrfach Bedenken gegen den Ansatz erhoben und in Konsequenz daraus der AVV GeA – im Übrigen als einziges Bundesland – nicht zugestimmt.

Eutrophierte Gebiete (P-Kulisse)

Bezüglich der Ausweisung sogenannter eutrophierter Gebiete (Phosphatkulisse) sieht das Bundesrecht die alternative Option vor, landesweit strengere Abstandsauflagen bei der Düngung landwirtschaftlicher Flächen an Gewässern zu erlassen. Von dieser Ausweisungsoption haben mehrere Bundesländer (Schleswig-Holstein, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Sachsen) Gebrauch gemacht. Nach derzeitigem Stand besteht die Aussicht, dass die EU-Kommission die Einschätzung dieser Bundesländer teilt, dass diese Umsetzungspraxis als rechters und darüber hinaus zielführendere Methode zur Reduzierung von P-Einträgen angesehen werden kann.

Lage von Messstellen mit einem Nitratgehalt über 50 mg/l außerhalb belasteter Gebiete

Viele Messstellen liegen üblicherweise nicht direkt auf den Feldblöcken, sondern auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, z. B. am Waldrand, an Wegen etc. Aufgrund der rechtlich vorgegebenen Ausweisungsmethodik können diese nur bedingt für die Ausweisung „roter Gebiete“ herangezogen werden.

Zum Prozess-Stand lässt sich berichten, dass sowohl zwischen Bundesländern und Bund (BMU/ BMEL) als auch zwischen Bund und EU-Kommission in Reaktion auf das Schreiben vom 24. Juni 2021 verschiedene Gesprächsrunden stattgefunden haben. Seitens der Bundesländer wurden dem Bund alle erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt, um zu Kritikpunkten der EU-Kommission Stellung zu nehmen. In einem sogenannten technischen Gespräch mit der EU-Kommission am 21.09.2021 werden die von der EU-Kommission kritisierten Punkte auf Fachebene von Vertretern des BMU und des BMEL mit der EU-Kommission ein weiteres Mal diskutiert.

Zu befürchten ist, dass die EU-Kommission erneuten rechtlichen Anpassungsbedarf sieht. Änderungen in der Ausweisungspraxis setzen Änderungen an den bundesrechtlichen Grundlagen voraus.

Dafür sind zunächst eindeutige, transparente und verlässliche Abstimmungen zwischen EU-Kommission und der Bundesregierung erforderlich. Für weitere Änderungen bedarf es solider fachlicher und rechtlicher Vorschläge des Bundes in einem

verlässlichen und zeitlich umsetzbaren Rahmen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die landwirtschaftliche Praxis erforderlich.

Bereits die aktuelle Umsetzung bedeutet für die Verwaltung einen hohen Aufwand. Dieser wird durch lfd. Verfahren und Anträge auf Auskunft nach Umweltinformationsgesetz zusätzlich erhöht.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel